

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1969	Nummer 110
--------------	--	------------

Inhalt

I

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	15. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen	1340

I.

22306

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von FamilienpflegerinnenRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1969 —
V. 1 — 6965

In zahlreichen Familien fehlen heute Angehörige, die in akuten Nottfällen zur vorübergehenden Betreuung von Familienangehörigen und Einzelpersonen bereit und fähig sind. Bei Ausfall der Mutter durch Wochenbett, Krankheit oder unabsehbare Erholungsbedürftigkeit entsteht häufig eine soziale Notlage, die von der Familie ohne Hilfe der Gesellschaft nicht bewältigt werden kann. Die Bereitstellung von Menschen, die in solchen Notsituationen Hilfe leisten können, ist deshalb eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Dringlichkeit. Demzufolge sollen Frauen und Mädchen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu staatlich anerkannten Familienpflegerinnen ausgebildet werden.

I

Allgemeines**§ 1****Aufgaben**

(1) Die Familienpflegerin wird in der selbständigen und verantwortlichen Betreuung von Familien tätig. Je nach Art des Notstandes versorgt sie vorübergehend die Familienangehörigen in hauswirtschaftlicher, erzieherischer und pflegerischer Hinsicht. Die Familienpflegerin im landwirtschaftlichen Familienbetrieb (ländliche Familienpflegerin, Dorfhelferin) übernimmt außerdem die spezifischen Aufgaben der Bäuerin in der landwirtschaftlichen Buchführung, Gartenpflege und Tierhaltung. Ihrem Berufsauftrag entsprechend leistet die Familienpflegerin nur in solchen gesundheitlichen und sozialen Notsituationen Hilfe, für die weder Krankenschwestern erforderlich noch Haushaltshilfen ausreichend sind.

(2) Die Familienpflegerin soll durch ihre Ausbildung befähigt werden, in Familien aller Bevölkerungskreise die anfallenden Aufgaben der Hausfrau und Mutter zu übernehmen, wenn diese durch Wochenbett, Krankheit, Kur oder aus anderen Gründen an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert ist.

Sie muß insbesondere vorbereitet werden für

1. die Weiterführung des Haushalts und die Aufrechterhaltung eines geordneten Tagesablaufs in den Familien,
2. die Aufsicht und Erziehung, Anleitung und Beschäftigung der Kinder,
3. die Versorgung der Wöchnerin und des Säuglings,
4. die Pflege der erkrankten Mutter sowie anderer Kranker oder Pflegebedürftiger in ihrem Haushalt,
5. die Beratung und Anleitung unerfahrener Mütter in Fragen der Erziehung und Haushaltsführung,
6. die Hilfeleistung zur Inanspruchnahme anderer Stellen bei wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder erzieherischen Notständen,
7. die Mitwirkung bei der Wiedereingliederung kranker oder behinderter Menschen in die Familie und in die gesellschaftliche Umwelt.

Die ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) muß über die in Ziff. 1—7 genannten Tätigkeiten hinaus auch auf die Übernahme der Bäuerin obliegenden landwirtschaftlichen Aufgaben vorbereitet werden.

II

Ausbildung**§ 2****Ausbildungsziel**

Die Ausbildung zur Familienpflegerin hat das Ziel, geeignete Frauen und Mädchen zu befähigen, die Aufgaben einer Familienpflegerin sachgerecht zu erfüllen.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Fachseminare für Familienpflege, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Sie bilden in der Regel sowohl für die städtische als auch die ländliche Familienpflege aus.

(2) Ein Fachseminar für Familienpflege ist zur Ausbildung von Familienpflegerinnen geeignet, wenn es

1. durch enge Verbindung mit entsprechenden sozialen Einrichtungen die praktische Ausbildung zur Familienpflegerin gewährleisten kann,
2. von einer staatlich anerkannten Fachkraft aus den Bereichen der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik oder einer pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Fachkraft mit pädagogischer Zusatzausbildung oder mehrjähriger pädagogischer Berufserfahrung geleitet wird,
3. nach einem staatlich genehmigten Ausbildungsplan unterrichtet,
4. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrpersonen für den theoretischen und praktischen Unterricht und
5. über die für eine geordnete Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen (Lehrküche), Lehr- und Lernmittel verfügt.

(3) Die Anerkennung als Fachseminar für Familienpflege wird zurückgenommen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(4) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Familienpflegerin dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in ein Lehrgangsjahr, das mit einer Prüfung abschließt, und ein einjähriges Berufspraktikum im Angestelltenverhältnis.

(3) Die ersten 3 Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.

(4) Ältere, in der Familienpflege erfahrene Helferinnen können an einem verkürzten Ausbildungslehrgang teilnehmen (§ 8). Dies gilt jedoch nicht für die Ausbildung zur ländlichen Familienpflegerin (Dorfhelferin).

(5) Nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums (§ 23) wird die staatliche Anerkennung als Familienpflegerin erteilt.

§ 5

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung in einem Fachseminar für Familienpflege kann zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche schulische und berufliche Bildung besitzt durch
 - a) eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung und gründliche Kenntnisse in der Hauswirtschaft oder
 - b) eine abgeschlossene Hauptschul- oder neunjährige Volksschulbildung und den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Pflegevorschule (bei achtjähriger Volksschule ist der dreijährige Besuch der Pflegevorschule erforderlich),
3. körperlich und geistig für den Beruf der Familienpflegerin geeignet ist.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen einer Genehmigung durch die Seminarleitung und sind nur für Absolventinnen der Pflegevorschule zulässig.

(3) An die Stelle des Besuchs der Pflegevorschule nach Absatz 1 Nr. 2 b kann

- a) der Besuch einer dreijährigen Fachschule für Hauswirtschaft, einer Berufsaufbauschule oder eine gleichwertige Ausbildung oder
- b) eine zweijährige Hauswirtschaftslehre mit Gehilfinnenprüfung und erfolgreicher Berufsausübung oder
- c) eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit, insbesondere hauswirtschaftlicher oder pflegerischer Art, treten.

(4) Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das einen Röntgenbefund der Lunge einschließt und nicht älter als 3 Monate ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 erfordert die Zulassung zur Ausbildung als ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) eine schulische und berufliche Bildung durch

- a) eine abgeschlossene Hauptschulbildung und entweder die bestandene Prüfung zur Gehilfin der ländlichen Hauswirtschaft oder eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes und den Besuch der hauswirtschaftlichen Abteilung einer Landwirtschaftsschule oder einer vergleichbaren Schule oder
- b) Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes und Besuch einer hauswirtschaftlichen Abteilung einer Landwirtschaftsschule oder einer vergleichbaren Schule.

Der Besuch einer Landvolkshochschule ist erwünscht.

§ 6

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Aufnahme in ein Fachseminar für Familienpflege ist an die Seminarleiterin zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde.
- 2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
- 3. ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist.
- 4. Zeugnisse über die schulische und berufliche Vorbildung sowie Nachweise über Tätigkeiten im Beruf oder in der Familie.
- 5. das ärztliche Zeugnis nach § 5 Abs. 4.
- 6. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- 7. eine Erklärung, daß die Bewerberin bei keinem anderen Fachseminar für Familienpflege um Aufnahme nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.
- 8. bei Minderjährigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Seminarleiterin. Sie soll sich nach Möglichkeit durch ein Aufnahmegespräch von der Eignung der Bewerberin für den erstrebten Beruf überzeugen.

(4) Die zugelassene Bewerberin und der Träger des Fachseminars schließen einen schriftlichen Ausbildungsvertrag, der die Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses regelt.

§ 7

Das Lehrgangsjahr

(1) Das Lehrgangsjahr umfaßt

mindestens 1280 Stunden theoretischen Unterricht und mindestens 640 Stunden praktische Unterweisung.

(2) Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

I. Geistig-kulturelle Bildung

- a) Grundfragen des Lebens einschließlich Berufsethik
- b) Ergänzung der Allgemeinbildung

II. Berufsfachliche Ausbildung

1. Pädagogische Ausbildung

- a) Psychologie und Pädagogik
- b) Beschäftigungslehre und Beschäftigungsanleitung

2. Ergänzung der hauswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) Hauswirtschaftslehre
- b) Ernährungslehre, einschließlich Diätlehre
- c) hauswirtschaftliche Übungen (Kochen, Nähen, Raum- und Wäschepflege etc.)

3. Pflegerische Ausbildung

- a) Gesundheits- und Krankheitslehre
- b) häusliche Krankenpflege, einschließlich Erste Hilfe
- c) Wöchnerinnen-, Säuglings- und Altenpflege

4. Soziale Ausbildung

- a) Grundlehren der Soziologie
- b) Sozialkunde
- c) Staatsbürger- und Rechtskunde
- d) Berufskunde

5. Landwirtschaftliche Fachkunde

— obligatorisch nur in der Ausbildung zur ländlichen Familienpflegerin —

- a) Landwirtschaftliche Betriebslehre einschließlich Buchführung
- b) Gartenbau
- c) Tierhaltung

Führungen und Besichtigungen, die den Unterricht ergänzen, können nicht auf die theoretischen Unterrichtsstunden angerechnet werden.

(3) Die praktische Ausbildung wird vorwiegend unterrichtsbegleitend durchgeführt; ein Teil der praktischen Ausbildung kann als Blockpraktikum durchgeführt werden.

Durch die praktische Ausbildung sollen die Auszubildenden mit allen Tätigkeiten einer Familienpflegerin vertraut gemacht werden und sich darin durch eigenes Tun unter Anleitung üben können.

Die Praktika erstrecken sich auf

- a) die normale Tätigkeit der Hausfrau in Küche und Wohnung.
- b) die Beaufsichtigung und Erziehung von Klein- und Schulkindern in Familien, Kindergärten oder Kinderheimen.
- c) die pflegerische Tätigkeit im Krankenhaus, in Säuglings-, Alten- und Altenheimen.
- d) bei ländlichen Familienpflegerinnen (Dorfhelferinnen) zusätzlich auf die normale Tätigkeit einer Bäuerin für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Einsatz und Art der Tätigkeit werden von der Seminarleiterin überwacht.

(4) Gegen Ende des Lehrgangsjahres erhalten die Auszubildenden 4 Wochen Zeit, um unter Anleitung das Gelernte in größeren Zusammenhängen durcharbeiten. Dabei soll in Arbeitskreisen und Diskussionen mit den Lehrpersonen das Gelernte im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit vertieft werden.

§ 8

Verkürzte Ausbildungszeit

(1) Für Frauen, die durch ihre bisherige Tätigkeit bereits umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Familienpflege erworben haben, kann das Lehrgangsjahr (§ 7) abgekürzt werden, sofern eine Minstdauer von 4 Monaten nicht unterschritten wird.

(2) Zu einem verkürzten Lehrgangsjahr kann zugelassen werden, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens 24 Monate hauptberuflich als Familienpflegehelferin tätig gewesen ist oder eine Ausbildung oder langjährige Tätigkeit auf hauswirtschaftlichem, pflegerischem oder sozialpädagogischem Gebiet und Erfahrungen in Haus- und Krankenpflege nachweist und
3. die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die verkürzte Ausbildung vermittelt den gleichen theoretischen Lehrstoff wie das Lehrgangsjahr. Eine praktische Ausbildung erfolgt nur insoweit, als die Kenntnisse und Erfahrungen der Auszubildenden einer Ergänzung im Hinblick auf einen Einsatz als Familienpflegerin bedürfen.

(4) Die verkürzte Ausbildung wird wie das Lehrgangsjahr mit der Prüfung nach §§ 9 — 22 abgeschlossen.

III

Prüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Bei jedem Fachseminar für Familienpflege wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Sozial- oder Medizinaldezernenten des zuständigen Regierungspräsidenten (Vorsitzender),
2. der Seminarleiterin (stellvertretender Vorsitzender),
3. drei weiteren am Fachseminar tätigen Lehrpersonen, die von der Seminarleiterin vorgeschlagen werden.

Für die unter Nummer 2 und 3 genannten Mitglieder soll ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Stellvertreter werden vom Regierungspräsidenten für 4 Jahre bestellt.

(4) Bei der Prüfung zur ländlichen Familienpflegerin wirkt außer den in Absatz 2 genannten Personen die Referentin für das ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildungs- und Schulwesen der zuständigen Landwirtschaftskammer als Mitglied des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Ein Vertreter des Trägers kann als beratendes Mitglied an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, als Beobachter bei der Prüfung anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

(8) Der Vorsitzende kann anderen Personen das Zuhören bei der Prüfung gestatten.

(9) Der Prüfungsausschuß und die anderen bei der Prüfung anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf verpflichtet.

(10) Zuständig ist für die Fachseminare für Familienpflege in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident in Aachen, für die Fachseminare für Familienpflege in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident in Münster.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Wer das Lehrgangsjahr eines Fachseminars für Familienpflege besucht, kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf des Lehrgangsjahres ein Gesuch auf Zulassung zur Prüfung über die Seminarleiterin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind von der Seminarleiterin beizufügen:

1. die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen,
2. eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistungen während der Ausbildungszeit nach den Bewertungsmaßstäben des § 18.

(3) Wer die Prüfung wiederholt, hat außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 22 Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende, über ihre Versagung der Prüfungsausschuß. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, oder Tatsachen bekannt sind, die sie zur Ausübung des Berufes einer Familienpflegerin ungeeignet machen.

(5) Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 12

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung muß mindestens eine Woche vor dem mündlichen und praktischen Teil der Prüfung stattfinden.

Der mündliche und der praktische Teil der Prüfung finden in zeitlichem Zusammenhang statt.

(2) Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Seminarleiterin fest und gibt sie den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils bekannt. Desgleichen teilt er der zuständigen Landwirtschaftskammer (§ 10 Abs. 4) die Prüfungstermine mit.

§ 13

Aufsichtsarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 Abs. 2 unter II genannten Lehrfächer.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, in der aus den in § 7 Abs. 2 Teil II genannten Lehrfächern entweder einzelne Fragen zu beantworten sind oder eines aus drei zur Wahl gestellten Themen abzuhandeln ist.

Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden.

Für die Aufsichtsarbeiten stehen 4 Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen der Seminarleiterin. Er bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die

Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge geöffnet werden darf.

(4) Die aufsichtsführende Lehrperson vermerkt in einer Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(5) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeliefert werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 14

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Lehrpersonen, von denen mindestens eine dem Prüfungsausschuß angehören muß, unabhängig voneinander mit einer der in § 18 bezeichneten Prüfungsnoten zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Vorsitzende.

§ 15

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Für den praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling je eine Aufgabe aus folgenden zwei Aufgabengruppen zu lösen:

- a) Hauswirtschaft, einschließlich Kochen, Nähen, Wäschepflege und Kinderbeschäftigung,
- b) häusliche Säuglings- und Krankenpflege und Erste Hilfe.

Bei der Prüfung zur ländlichen Familienpflegerin kann an die Stelle einer Aufgabe aus der Aufgabengruppe a) eine Aufgabe aus der landwirtschaftlichen Fachkunde treten.

Kombinierte Aufgaben sind zulässig. Die Prüfungszeit ist der gestellten Aufgabe anzupassen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende Lehrpersonen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören, mit der Abnahme der Prüfung beauftragen, sofern wenigstens ein Prüfer Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Während des praktischen Teils der Prüfung sollen an den Prüfling Fragen gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen. Für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist nicht nur das Ergebnis der Arbeit maßgebend, sondern auch die Art des Vorgehens. Es kommt auf überlegtes, sauberes und gewandtes Arbeiten an.

§ 16

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 Abs. 2 unter II genannten Lehrfächer. Jeder Prüfling wird in der Regel in drei Fächern geprüft.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 35 Minuten dauern.

(3) In dem mündlichen Teil der Prüfung wird die Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers nach § 18 bewertet.

§ 17

Ausschuß von der Prüfung

Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 18

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- Sehr gut (1):** Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- Gut (2):** Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- Befriedigend (3):** Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- Ausreichend (4):** Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Mangelhaft (5):** Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
- Ungenügend (6):** Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sollen die Eigenart dieser Ausbildung und der Gesamteindruck, den der Prüfling gemacht hat, angemessen berücksichtigt werden.

§ 19

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Nach den Ergebnissen des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangsjahres gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden kann.

(3) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Prüflingen das Gesamtergebnis mit.

§ 20

Prüfungsniederschrift

(1) Über den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Lehrpersonen, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände des praktischen und mündlichen Teils der Prüfung und die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern,
4. die Gesamtergebnisse,
5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden und der Leiterin des Fachseminars für Familienpflege unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der

Anlage 1 oder, falls die Prüfung für die ländliche Familienpflege abgelegt worden ist, nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt der Vorsitzende dieses dem Prüfling unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 22) mündlich und schriftlich bekannt.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung soll innerhalb eines Jahres und nach mindestens dreimonatigem weiteren Besuch des Fachseminars wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern der Prüfling die Ausbildung ergänzen muß und wann er frühestens erneut zur Prüfung zugelassen werden kann.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß für die Wiederholung einzelne Teile der Prüfung erlassen werden.

IV

Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

§ 23

Berufspraktikum

(1) Nach bestandener Prüfung leisten die Familienpflegerinnen ein von dem zuvor besuchten Fachseminar für Familienpflege gelenktes und überwachtes einjähriges Berufspraktikum ab.

(2) Das Berufspraktikum ist grundsätzlich in Familien abzuleisten. Das Fachseminar für Familienpflege hat darauf zu achten, daß die Berufspraktikantin in die verantwortliche Tätigkeit einer Familienpflegerin durch eine für diese Aufgabe befähigte und vorbereitete Anleiterin gut eingeführt und entsprechend angeleitet wird.

(3) Während des Berufspraktikums berichten die Berufspraktikantinnen dem von ihnen besuchten Fachseminar für Familienpflege vierteljährlich über ihre Tätigkeit.

(4) Am Ende des Berufspraktikums nehmen sie an einer mindestens viertägigen Fortbildungsveranstaltung ihres Fachseminars teil.

§ 24

Staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreich abgeleistetem Berufspraktikum kann die Familienpflegerin ihre staatliche Anerkennung beantragen.

(2) Der Antrag ist über die Leiterin des besuchten Fachseminars an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. von der Antragstellerin Abschriften des Zeugnisses nach § 21 und des oder der Zeugnisse über das Berufspraktikum sowie ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt,

2. vom Fachseminar eine Beurteilung der während des Berufspraktikums gezeigten Leistungen und der Eignung für den Beruf der Familienpflegerin.

(4) Die Anerkennung wird von dem zuständigen Regierungspräsidenten ausgesprochen, der hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 oder, für ländliche Familienpflegerinnen, nach dem Muster der Anlage 4 ausstellt.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Antragstellerin als ungeeignet für den Beruf der Familienpflegerin erscheinen lassen. Stellen sich solche Tatsachen später heraus, kann die Anerkennung widerrufen werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung nach Absatz 4 zurückzugeben.

(6) Zuständig ist der für das Fachseminar für Familienpflege zuständige Regierungspräsident (§ 10 Abs. 10).

V

Schlußvorschriften

§ 25

Prüfungen in anderen Ländern

(1) Eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestandene staatliche Prüfung als Familienpflegerin oder als ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) wird der nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfung gleichgestellt, wenn sie auf Grund von Vorschriften abgelegt worden ist, die mit diesen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmen.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung trifft der Arbeits- und Sozialminister auf Antrag.

§ 26

Staatliche Anerkennung für vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausgebildete Familienpflegerinnen

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen als hauptberufliche Familienpflegerin oder ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) tätig ist und die Voraussetzungen für diese Tätigkeit durch einen früheren gleichwertigen Lehrgang an einer Ausbildungsstätte für Familienpflegerinnen erworben hat, kann Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 24 stellen. Für die Vorlage der Antragsunterlagen (§ 24 Abs. 3) gilt die bisherige Tätigkeit als Berufspraktikum.

(2) Die staatliche Anerkennung wird in einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung richtet sich nach § 10 Abs. 10 mit der Maßgabe, daß bei Antragstellerinnen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens ausgebildet worden sind oder deren Ausbildungsstätte nicht mehr besteht, der Ort ihrer Berufstätigkeit an die Stelle des Seminarortes tritt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1969 in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage 1

Ze u g n i s
über die bestandene Prüfung als Familienpflegerin

Frau / Fräulein aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat vom bis

das staatlich anerkannte Fachseminar für Familienpflege in besucht
und vor dem Prüfungsausschuß des Fachseminars für Familienpflege die in den Vorschrif-
ten über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen
(RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW v. 15. 7. 1969, SMBl. NW. 22306) vorgeschrie-
bene staatliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden.

**Die staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem einjährigem Berufspraktikum erteilt
werden.**

..... den
(Ort)

Die Leiterin
des Fachseminars

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Zeugnis
über die bestandene Prüfung als ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin)

Frau / Fräulein aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat vom bis

das staatlich anerkannte Fachseminar für Familienpflege in besucht
und vor dem Prüfungsausschuß des Fachseminars für Familienpflege die in den Vorschrif-
ten über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen
(RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW v. 15. 7. 1969, SMBl. NW, 22306) vorgeschrie-
bene staatliche Prüfung als ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) mit dem Gesamt-
ergebnis

.....
bestanden.

Die staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem einjährigem Berufspraktikum erteilt
werden.

....., den
(Ort)

Die Leiterin
des Fachseminars

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

Anlage 3

Urkunde
über die staatliche Anerkennung als Familienpflegerin

Frau / Fräulein aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
des Fachseminars für Familienpflege in mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden und anschließend das einjährige Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet.

Sie erhält hiermit auf Grund der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche
Anerkennung von Familienpflegerinnen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW v
15. 7. 1969, SMBl. NW. 22306) die staatliche Anerkennung als Familienpflegerin.

....., den
(Ort)

(Siegel)

Der Regierungspräsident

U r k u n d e
über die staatliche Anerkennung als ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin)

Frau / Fräulein aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß
des Fachseminars für Familienpflege in mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden und anschließend das einjährige Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet.

Sie erhält hiermit auf Grund der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche
Anerkennung von Familienpflegerinnen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW v.
15. 7. 1969, SMBl. NW. 22306) die staatliche Anerkennung als ländliche Familienpflegerin
(Dorfhelferin).

....., den
(Ort)

(Siegel)

Der Regierungspräsident

Anlage 5

U r k u n d e
über die staatliche Anerkennung als
Familienpflegerin
ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) *)

Frau / Fräulein aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis in
einen Lehrgang zur Ausbildung von Familienpflegerinnen besucht.

In der Zeit vom bis hat sie als
Familienpflegerin
ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) *)
gearbeitet und sich in dieser Tätigkeit bewährt.

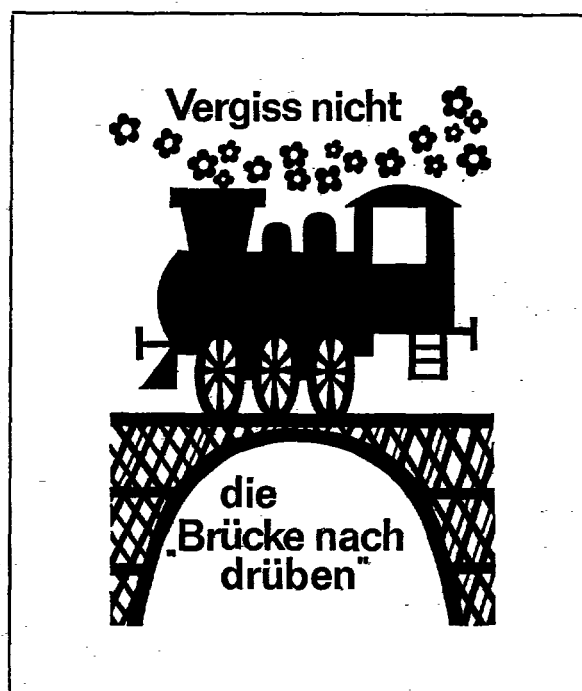
Sie erhält hiermit auf Grund der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche
Anerkennung von Familienpflegerinnen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers NW v.
15. 7. 1969, S MBl. NW. 22306) die staatliche Anerkennung als
Familienpflegerin
ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) *).

....., den
(Ort)

(Siegel)

Der Regierungspräsident

*) Nichtzutreffendes streichen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.